

III. Nachtragssatzung vom 04.10.2000

zur Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 19.07.1989

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 469) mit der Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564 ff.) mit der Berichtigung vom 24. November 1998 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.09.2000 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

§ 6 der Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 19.07.1989 erhält folgende Fassung:

§ 6 Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

(ab 1.1.2002 in Euro)

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	300 DM	154 €
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	175 DM	90 €

2. an anderen Aufstellungsorten

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	175 DM	90 €
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	100 DM	52 €

3. in allen in § 1 genannten Orten für Geräte mit

- Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder
- Darstellung sexueller Handlungen und/oder
- Kriegsspielen

im Spieleprogramm (Gewaltspiele)	750 DM	384 €
----------------------------------	--------	-------

II.

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft. Die in Euro angegebenen Beträge treten mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

ausgefertigt:

Bad Malente-Gremsmühlen, den 04.10.2000

Gemeinde M a l e n t e
- Der Bürgermeister -

gez. Koch